

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.442.468

Wien, am 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 18. Juni 2020 unter der Nr. **2382/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „unangemeldete Demonstration in Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann und in welcher Form wurde der Polizei bekannt, dass am 3. Juni 2020 eine unangemeldete Demonstration in Graz stattfinden würde?*

Am 2. Juni 2020 erlangte die Polizei auf Grund eines Aufrufes über Instagram Kenntnis über eine nicht angezeigte Versammlung am 3. Juni 2020, um 17:00 Uhr am Grazer Hauptplatz.

Zu den Fragen 2 sowie 5 bis 13:

- *Welche Maßnahmen und/oder Vorbereitungen wurden daraufhin getroffen?*
- *Wie viele Polizisten waren während der unangemeldeten Demonstration im Einsatz?*
- *Wie verlief der gesamte Einsatz insgesamt?*

- *Kam es im Zuge dieser unangemeldeten Demonstration zu Zwischenfällen oder Ausschreitungen?*
- *Kam es im Zuge dieser unangemeldeten Demonstration zu Anzeigen?*
- *Wenn ja, wie viele Verdächtige wurden angezeigt?*
- *Wenn ja, auf Grund welcher Delikte wurden die Anzeigen ausgesprochen?*
- *Kam es im Zuge dieser unangemeldeten Demonstration zu Verhaftungen?*
- *Wenn ja, wie viele Verdächtige wurden verhaftet?*
- *Wenn ja, auf Grund welcher Delikte gab es Verhaftungen?*

Es wurden am 3. Juni 2020, gegen 17:00 Uhr 25 Einsatzkräfte des Stadtpolizeikommandos Graz für die Überwachung aus ordnungs- und sicherheitspolizeilicher Sicht zum Grazer Hauptplatz entsandt. Weiters war ein Behördenvertreter vor Ort. Im Zuge der nicht angezeigten Versammlung kam es zu keinen Ausschreitungen, jedoch angeblich zur Beschädigung von Sachen. Es wurde eine Anzeige gegen unbekanntem Täter wegen Sachbeschädigung erstattet. Es kam zu keinen Festnahmen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Gemäß § 13 des Versammlungsgesetzes 1953 ist eine Versammlung von der Behörde zu untersagen und nach Umständen aufzulösen, wenn sie gegen die Vorschriften des Gesetzes veranstaltet wird - gab es dahingehende Schritte?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die bloße Verletzung der Anzeigepflicht rechtfertigt für sich allein nicht die Auflösung einer Versammlung. Ein Untersagungsgrund oder Auflösung einer Versammlung nach § 13 VersG, welche nur zum Schutz der in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter zulässig ist, hat nicht vorgelegen.

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt darüber hinaus nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 14 bis 20:

- *Kam es im Zuge dieser unangemeldeten Demonstration zu Verkehrsbehinderungen?*
- *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
- *Kam es im Zuge dieser unangemeldeten Demonstration zu Straßensperren?*
- *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
- *Wenn ja, wie lange mussten jeweilige Straßenabschnitte gesperrt werden?*
- *Kam es im Zuge dieser unangemeldeten Demonstration zu sonstigen Einschränkungen oder Behinderungen des öffentlichen Lebens oder der öffentlichen Sicherheit?*

- *Wenn ja, in welcher Form?*

Durch die unangemeldete Versammlung kam es lediglich bei Fahrzeugen der Grazer Linien (Bus- und Schienenverkehr), sowie beim Individualverkehr zu kurzfristigen temporären Behinderungen.

Zu den Fragen 21 bis 26:

- *Gibt es Ermittlungen, wer für die unangemeldete Demonstration verantwortlich zeichnet?*
- *Wenn ja, welche Ergebnisse oder Erkenntnisse gibt es dahingehend bisher?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist der Polizei bekannt, dass die „Grüne Jugend“ diese und andere Protestveranstaltungen aktiv bewirbt?*
- *Wenn ja, wie wird seitens der Behörden darauf reagiert, wenn eine Organisation für nicht angemeldete Versammlungen wirbt?*
- *Welche Maßnahmen und Vorbereitungen haben Polizei und Behörden hinsichtlich der weiteren geplanten Demonstrationen in anderen Städten, welche von der „Grünen Jugend“ aktiv beworben werden, getroffen?*

Auf Grund der Erkenntnisse der Ermittlungen wurde eine Person als Veranstalter der Versammlung wegen § 2 Abs. 1 iVm. § 19 Versammlungsgesetz 1953 („Nichtanzeigen einer Versammlung“) angezeigt.

Bei Bekanntwerden einer beworbenen, nicht angezeigten Versammlung ergeht ein entsprechender Behördenauftrag an das jeweilige Stadtpolizeikommando, die nicht angezeigte Versammlung in ordnungs- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu überwachen, in Folge einen Bericht vorzulegen sowie bei Vorfällen mit dem Leiter der Sicherheitsbehörde Kontakt aufzunehmen. Des Weiteren begibt sich, je nach Behördenauftrag, ein Behördenvertreter zur Versammlungsortlichkeit, um gegebenenfalls behördliche Maßnahmen setzen zu können.

Karl Nehammer, MSc

